

Übersicht

Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“

bisher geltende Fassung	künftige Fassung
<p>2.2. Die Tageseinrichtung ist hinsichtlich ihres Standorts und ihres Platzangebots Bestandteil des durch die Stadtgemeinde Bremen veranlassten und mit dem AfSD verhandelten Betreuungsangebots.</p>	<p>2.2. Die Tageseinrichtung ist hinsichtlich ihres Standorts und ihres Platzangebots Bestandteil des durch die Stadtgemeinde Bremen veranlassten und mit <i>der zuständigen Senatorischen Behörde</i> verhandelten Betreuungsangebots.</p>
<p>3.5. Einrichtungsleitung Für die Gesamtleitung einer nach diesen Richtlinien geförderten, mehrgruppigen Einrichtung kann ein Zuschuss bewilligt werden. Die Zuschusshöhe pro Monat ist begrenzt auf - 560 € ab 42 regelmäßig belegten Plätzen, - 840 € ab 56 regelmäßig belegten Plätzen, - 1.120 € ab 70 regelmäßig belegten Plätzen, - 1.400 € ab 84 regelmäßig belegten Plätzen. Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt.</p>	<p>3.5. Einrichtungsleitung Für die Gesamtleitung einer nach diesen Richtlinien geförderten, mehrgruppigen Einrichtung kann ein Zuschuss bewilligt werden. <i>Die maximale Zuschusshöhe pro Monat ist abhängig von der Anzahl der Plätze (siehe Anlage 2).</i> Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt. <i>Einrichtungen, deren Platzzahl über 100 Plätze liegt, kann auf Antrag ein höherer Zuschuss bewilligt werden.</i></p>
<p>4.1 Kleinkindgruppe Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 8 Plätze von Kleinkindern belegt sind, die in der Regel mindestens 12 Monate alt und nicht älter als 36 Monate sind. Dem individuellen Bedarf von Kindern nach Betreuung in einer Tageseinrichtung wird nach Ende des dritten Lebensjahres in der Regel durch den Besuch einer Kindergartengruppe entsprochen. Mit Ende des 45. Lebensmonats eines Kindes endet die Zuwendungsfähigkeit bei Belegung eines Platzes in einer Kleinkindgruppe. Zum Beginn eines Kindergartenjahres sollen keine Kinder neu aufgenommen werden, die älter als 34 Monate sind.</p>	<p>4.1 Kleinkindgruppe Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 8 Plätze von Kleinkindern belegt sind, die in der Regel mindestens 12 Monate alt und nicht älter als 36 Monate sind. <i>Mit Vollendung des 42. Lebensmonats eines Kindes endet die Zuwendungsfähigkeit bei Belegung eines Platzes in einer Kleinkindgruppe.</i> <i>Zu Beginn eines Kindergartenjahres sollen keine Kinder neu aufgenommen werden, die älter als 31 Monate sind.</i> <i>Für das Kindergartenjahr 2012/13 sind Ausnahmen zulässig. Es gilt eine Übergangsregelung auf Basis der vor Änderung dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen.</i></p>
<p>4.2. Kindergartengruppe Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze von Vorschulkindern belegt sind, die jeweils spätestens am Tag vor der Aufnahme mindestens 36 Monate, d.h. mindestens 3 Jahre alt sind. Nachrangig können zum Beginn des Kindergartenjahres „Kinder des IV. Quartals“</p>	<p>4.2. Kindergartengruppe Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze von Kindern belegt sind, die am Tag der Aufnahme älter als 31 Monate alt waren.</p>

<p>(geboren zwischen 1. Oktober bis 31. Dezember eines Kalenderjahres) aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli eines Kalenderjahres.</p>	
<p>5.2. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze in einer Kleinkindgruppe unter- oder überschritten werden, ohne dass der Zuschuss anteilig gekürzt wird. Über die Ausnahme entscheidet das AfSD. Wird die Altersgrenze unterschritten, ist eine entsprechende Betriebserlaubnis für die Einrichtung erforderlich. Wird die Altersgrenze überschritten, das heißt, es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ist der Betreuungsbedarf des Einzelfalls auf der Grundlage des § 6, Abs. 1, Ziffer 1 bis 7 BremABOG vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Platzangebots für 3 bis unter 6-Jährige zu bewerten.</p>	<p>5.2. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze in einer Kleinkindgruppe unter- oder überschritten werden, ohne dass der Zuschuss anteilig gekürzt wird. Über die Ausnahme entscheidet das AfSD in Abstimmung mit der zuständigen Senatorischen Behörde. Wird die Altersgrenze unterschritten, ist eine entsprechende Betriebserlaubnis für die Einrichtung erforderlich.</p>
<p>5.4 Weiteres - zum Beispiel zu Ziffer 5.2. dieser Richtlinien - kann das AfSD über eine Verwaltungsanweisung regeln.</p>	<p>5.4 Weiteres - zum Beispiel zu Ziffer 5.2. dieser Richtlinien - kann die zuständige Senatorische Behörde über eine Verwaltungsanweisung regeln.</p>
<p>10.1 Über Ausnahmen von diesen Richtlinien bei besonders begründeten Projekten entscheidet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.</p>	<p>10.1 Über Ausnahmen von diesen Richtlinien bei besonders begründeten Projekten entscheidet die zuständige Senatorische Behörde.</p>
<p>10.2 Über Ausnahmen zum Zwecke der notwendigen Bestandserhaltung einer bestehenden Tageseinrichtung entscheidet das AfSD im Rahmen seines Budgets. Ausnahmen zu Ziffer 3.4. dieser Richtlinien sollen einen Betrag von 5.113 € nicht überschreiten.</p>	<p>10.2 Über Ausnahmen zum Zwecke der notwendigen Bestandserhaltung einer bestehenden Tageseinrichtung entscheidet das AfSD in Abstimmung mit der zuständigen Senatorischen Behörde. Ausnahmen zu Ziffer 3.4. dieser Richtlinien sollen einen Betrag von 5.113 € nicht überschreiten.</p>
<p>11. In Kraft treten Diese Richtlinien treten am 1.8.2008 in Kraft. Am gleichen Tage treten die "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen der Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen vom 17. Juli 2008" außer Kraft.</p>	<p>11. In Kraft treten Diese Richtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft. Am gleichen Tage treten die "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen der Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen vom 17. Juli 2008" außer Kraft.</p>

Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, **gültig ab 01.08.2012**

Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat (vgl. Ziffer 3.2. in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten Richtlinien)

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche						
	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	3.592 €	3.859 €	4.126 €	4.392 €	4.683 €	4.927 €	5.193 €

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche								
	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 bis 20 belegte Plätze	2.006 €	2.243 €	2.388 €	2.522€	2.714 €	2.850 €	2.985 €	3.174 €	3.311 €
15 bis 17 belegte Plätze	1.913 €	2.137 €	2.278 €	2.401€	2.587 €	2.714 €	2.841 €	3.023 €	3.153 €
12 bis 14 belegte Plätze	1.821 €	2.032 €	2.165 €	2.283€	2.457 €	2.581 €	2.701 €	2.873 €	2.997 €

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

	Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt				
	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 bis 20 belegte Plätze	1.552 €	1.674 €	1.825 €	1.947€	2.083 €
15 bis 17 belegte Plätze	1.474 €	1.591 €	1.734 €	1.849€	1.979 €
12 bis 14 belegte Plätze	1.396 €	1.505 €	1.643 €	1.751€	1.875 €

Anlage 2: Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und anderer, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, gültig ab 01.08.2012

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitung (Ziffer 3.5., Absatz 2)

Anzahl Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	571 €
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	857 €
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	1.142 €
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	1.428 €

Amt für Soziale Dienste, Bremen den

14.06.2012